

NATIONALRATKOMMISSION FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

(Sitzung vom 26./27. August 1976)

Die schweizerischen Interessen im südlichen Afrika

In der Sitzung vom 30. April haben Herr Nationalrat Hofer sowie Herr Nationalrat Schürch ergänzende Auskünfte über die schweizerischen Interessen und die Schweizer Kolonie im südlichen Afrika verlangt. Mit Zustimmung von Herrn Kommissionspräsident Hofer wurde beschlossen, dass ich im Verlauf dieser Sitzung darauf antworten würde, was hiermit geschieht.

1. Wirtschaftsinteressen:

Vorauszuschicken ist, dass die Angaben über die Tätigkeit unserer Wirtschaft im südlichen Afrika teilweise auf Schätzungen und teilweise auf nicht-offiziellen Publikationen beruhen, da sich entsprechend unserer liberalen Staatsauffassung bekanntlich die Wirtschaft und speziell die Aussenwirtschaft der staatlichen Kontrolle weitgehend entziehen.

Ich wende mich zunächst Südafrika zu. Dass Südafrika für unseren Aussenhandel ein interessanter Partner ist, geht aus den folgenden Zahlen hervor:

1974 betragen die Einfuhren 79 Mio SFr. und die Ausfuhren 506 Mio SFr., was einen Handelsbilanzüberschuss von 427 Mio SFr. ergibt.

1975 blieben die Zahlen ungefähr gleich, die Einfuhren

./.



- 2 -

betragen 73 Mio SFr. und die Ausfuhren 504 Mio SFr., womit sich der Handelsbilanzüberschuss sogar auf 431 Mio SFr. erhöhte.

Setzen wir diese Ziffer dem Defizit der gesamten Handelsbilanz der Schweiz im vergangenen Jahr von 838 Mio SFr. gegenüber, so zeigt sich, dass der Handel mit Südafrika einen wichtigen Teil zum Ausgleich unserer Aussenwirtschaftszahlen darstellt. Wenn wir andererseits den Südafrikahandel im Vergleich zum Gesamtvolumen unserer Aussenhandeltätigkeit betrachten, wird klar, dass dieser nur einen kleinen Bruchteil umfasst: 1975 betragen unsere Einfuhren 0,213 % des Gesamtimports und die Ausfuhren 1,5 % unseres Gesamtexportes. Trotz des substantiellen Handelsbilanzüberschusses, der aus unserem Handel mit Südafrika resultiert und dem recht hohen Exportvolumen können also unsere wirtschaftlichen Kontakte mit diesem Land kaum als lebensnotwendig angesehen werden.

Einen besonderen Platz nehmen bei den Einfuhren aus Südafrika Chrom und Asbest ein, so stammten 1975 20 % des von uns importierten Asbestes aus diesem Land; beim Chrom betrug der Anteil 58 %. Es bleibt allerdings offen, ob diese Rohstoffe für unsere Industrie absolut notwendig sind und ob wir unseren Bedarf im Falle eines Lieferstoppes nicht in einem anderen Land decken könnten.

Unser Staat wird durch den Südafrikahandel vor allem über die Exportrisikogarantie betroffen. Sie beträgt zurzeit 254 Mio SFr.

Wenn der Vertrag zwischen Brown, Boveri und der südafrikanischen Regierung über die Lieferung von Nuklearinstalla-

./.

- 3 -

tionen zustande gekommen wären, hätte sich dieser Betrag allerdings auf eine Summe von 2,6 Mia SFr. erhöht. Die Bewilligung zur Exportrisikogarantie, die sich für dieses Geschäft auf 2,34 Mia. SFr., d.h. 90 % der Gesamtsumme, belaufen hätte, war prinzipiell schon erteilt. Dies hätte bedeutet, dass Südafrika an die erste Stelle der Länder gerückt wäre, deren Handelsbeziehungen mit der Schweiz durch Exportrisikogarantien abgesichert sind.

Auf dem Gebiet der Investitionen liegen keine genauen Zahlen vor. Wir verfügen unsererseits über keine diesbezüglichen Statistiken, Südafrika publiziert selbst keine nach Länder aufgeteilte Zahlen. Wir müssen uns folglich auf inoffizielle Zahlen stützen, bei denen es sich zudem teilweise um Schätzungen handelt. Von dieser Basis ausgehend beliefen sich die schweizerischen Investitionen in Südafrika im Jahre 1971 auf 1,3 Mia. SFr., was ungefähr 1 % aller Auslandsinvestitionen entspricht. Die 1,3 Mia. SFr. entsprechen andererseits 4,5 % aller ausländischer Investitionen in Südafrika, womit die Schweiz den vierten oder fünften Platz unter Kapitalanlegern in Südafrika einnimmt. (Grossbritannien soll mit 60 % hier an erster Stelle liegen.) Zahlreiche schweizerische Firmen unterhalten in Südafrika eine Zweigniederlassung, so z.B. Ciba-Geigy, Sandoz, Hoffmann-La Roche, Nestlé, Alusuisse, BBC. Das Buch "Suisse-Afrique du Sud", das vom Centre Europe - Tiers monde herausgegeben wurde, nennt ungefähr 50 Unternehmen. Wir haben lediglich einige vertrauenswürdige Zahlen aus der Schrift dieser Organisation übernommen, die unseren Verbindlichkeiten in Südafrika gegenüber sehr kritisch eingestellt ist. Auch wenn das Kapital und der Umsatz dieser Firmen in Südafrika einen beachtlichen Wert darstellt, bedeutet dies doch nur einen ziemlich kleinen Teil ihrer Firmenvermögen und ihrer Gesamtaktivität. Die betroffenen Unternehmen wür-

./.

- 4 -

den also selbst bei einem Totalverlust, von dem man auch bei pessimistischer Lagebeurteilung kaum ausgehen kann, nicht vor unlösbaren Problemen stehen.

Die uns bekannten Zahlen über die schweizerischen Interessen in Südafrika machen selbstverständlich nur einen Teil aller Investitionen aus, die sich in Schweizer Händen befinden. Die Gesamtheit aller beweglichen und unbeweglichen Güter, welche juristischen oder physischen Personen schweizerischer Herkunft gehören, können nicht einmal annähernd geschätzt werden.

Unser Staat selbst wird durch die private Investitionstätigkeit finanziell nicht belastet, da keine IRG gewährt wurde.

Der Kapitalexport unterliegt nur teilweise der Kontrolle der Nationalbank. Gemäss Art. 8 des Bankengesetzes müssen alle Anleihen und Kredite von mehr als 10 Mio SFr., deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, unserer Zentralbank zur Genehmigung unterbreitet werden (bei der Plazierung von ausländischen Obligationen schon ab 3 Mio). Aufgrund dieser Bestimmungen sind uns gewisse Kapitaltransfers ins Ausland bekannt: In der Zeitspanne von 1945 bis 1975 betrug der bewilligungspflichtige Kapitalexport nach Südafrika 2,245 Mia SFr., was 3 % der gesamten im selben Zeitraum getätigten Kapitalausfuhr entspricht. Südafrika nimmt mit dem genannten Betrag den zehnten Platz als Klient unseres Kapitalmarktes ein. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der grösste Teil der gesamten Schuld in der Zwischenzeit zurückbezahlt wurde.

Bereits seit Jahren weist das Politische Departement die Nationalbank und auch die privaten Finanzinstitute auf die

./.

- 5 -

Gefahren hin, die diese zu grossen Verbindlichkeiten in Südafrika mit sich bringen könnten. Auch unterliessen wir es nicht, auf die negativen Folgen aufmerksam zu machen, welche die gegebene Situation bei unseren Partnern der Dritten Welt zeitigen könnte. Nicht zuletzt deshalb hat die Nationalbank in Uebereinstimmung mit der Handelsabteilung und mit uns selbst anfangs 1974, gestützt auf Artikel 8 des Bankengesetzes, die jährliche Kapitalausfuhr nach Südafrika auf 250 Mio SFr. begrenzt.

Die Rolle, welche die Schweizer Banken für die Kommerzialisierung des südafrikanischen Goldes spielen ist beträchtlich. Diesen kommt dadurch eine gewisse Bedeutung im Rahmen unserer Bankgeschäfte zu. Seit im Jahre 1968 unsere drei Grossbanken ihren eigenen Goldpool geschaffen haben, kann man sogar von einer entscheidenden Bedeutung ihrerseits für den Goldmarkt sprechen. Noch vor London ist Zürich bekanntlich der internationale Handelsplatz für Gold. Südafrika verkauft 75 % seiner Produktion in Zürich, aber auch die Sowjetunion wickelt einen Grossteil ihres Goldgeschäftes über Zürich ab. Welche Entwicklung Südafrika auch immer erleben wird, so ist anzunehmen, dass Zürich seine Bedeutung als Handelsplatz für das südafrikanische Gold behalten wird.

Was Rhodesien betrifft, darf ich einleitend in Erinnerung rufen, dass wir dieses Land diplomatisch nicht anerkennen und uns keinerlei offizielle Beziehungen mit ihm verbinden. Unser Konsulat **in Salisbury** wurde 1970 geschlossen.

Sie wissen auch, dass der Bundesrat, nachdem die UNO 1966 durch einen Beschluss des Sicherheitsrates, der sich auf Kapitel VII der Charta stützte, wirtschaftliche Sanktionen

./.

- 6 -

gegen Rhodesien ergriffen hatte, autonome Beschlüsse erlassen hat, die verhindern sollen, dass unser Land zur Drehscheibe des in Verletzung der UNO-Sanktionen getätigten Handels würde. Diese Massnahmen wurden vom Bundesrat ergriffen, ohne dass man sich den Sanktionen anschloss, wozu die Schweiz allerdings durch die UNO aufgrund von Art. 2, Ziffer 6 der Charta eingeladen worden war. Unsere Haltung wurde durch die Ueberlegung bestimmt, dass es nicht an uns sein könne, Massnahmen, die von einer weltweiten Organisation erlassen wurden, zu sabotieren. Ich muss hinzufügen, dass wir damals etliche dringende Demarchen von Seiten Grossbritanniens erhielten, das sich für Rhodesien verantwortlich fühlte und auf dessen Initiative hin die Sanktionen damals im Rahmen eines Planes getroffen wurden, der eine Verhandlungslösung zwischen der von Jan Smith geführten weissen Minderheit und der schwarzafrikanischen Bevölkerung (96 % der Totalbevölkerung) herbeiführen sollte.

Die in dieser Weise getroffenen autonomen Massnahmen bestanden hauptsächlich in der Beschränkung auf den sog. "courant normal", basierend auf den Importzahlen der Jahre 1964 - 66. Auf dem Gebiete der Exporte wurden weder im damaligen Zeitpunkt noch seither irgendwelche Massnahmen getroffen. Der "Courant normal" belief sich auf 17,7 Mio SFr. im Jahr. Gesamthaft betrachtet, kann man sagen, dass dieser trotz Teuerung eingehalten wurde. 1975 beliefen sich unsere Importe aus Rhodesien auf 18,8 Mio SFr. .

Trotz des Fehlens einer offiziellen Kontrolle bewegen sich die Exporte heute ungefähr auf demselben Niveau wie 1966, was eine Summe von ungefähr 7 Mio. SFr. bedeutet. Dieser Betrag wurde allerdings in den frühen 70'er-Jahren übertroffen. (1971: 11,7 Mio, 1972: 12,3 Mio, 1973: 12,0 Mio, 1974: 13,4 Mio.)

- 7 -

Die Summe der Exportrisikogarantie für Rhodesien beträgt zurzeit 180'000 SFr.. Für neue Exporte wurden seit langer Zeit keine Gesuche um die Erteilung einer Garantie mehr gestellt.

Ueber die schweizerischen Investitionen in Rhodesien besitzen wir keinerlei Unterlagen. Wir haben hier keine Investitionsgarantie gewährt.

Die Nationalbank gewährt für den Kapitalexport, in den Fällen, die ihrer Kontrolle unterstehen, keine Bewilligung. Die Höhe der restlichen Kredite entzieht sich aus bekannten Gründen unserer Kenntnis.

Ob neue autonome Massnahmen ergriffen werden müssen, wird im Moment verwaltungsintern geprüft. Demnächst wird dem Bundesrat darüber Bericht erstattet werden.

2. Schweizerbürger in Südafrika und Rhodesien

Zurzeit sind 9338 Schweizer und Doppelbürger in der Republik Südafrika ansässig und 172 in Namibien, wovon etwa die Hälfte als dauernd Niedergelassene. Die Kolonie wird durch unsere Botschaft in Pretoria, unserem Generalkonsulat in Johannesburg und unserem Konsulat in Kapstadt betreut.

Selbstverständlich verfolgen wir mit Aufmerksamkeit die Vorgänge in Südafrika, um unseren Mitbürgern im Krisenfall soweit wie möglich beistehen zu können. Eigentliche Schutzmassnahmen oder gar Vorbereitungen zur Rückwanderung in die Schweiz scheinen aber zurzeit noch nicht notwendig. Zuständig für die Belange der Schweizer in Rhodesien ist unser Generalkonsulat in Johannesburg. Es hat zurzeit 658 Schweizer in Rhodesien zu betreuen.

./.

- 8 -

Bereits seit einem Jahr haben wir begonnen, Vorbereitungen zum Schutze unserer Mitbürger zu treffen; dies für den Fall, dass sich die Ereignisse plötzlich überstürzen sollten. Wie überall in den Gebieten, in denen in den vergangenen Jahren Krisenherde bestanden (letztes Beispiel: Angola), ist es schwierig, konkrete Evakuierungspläne zu erstellen, da zahlreiche Faktoren nicht vorausgesehen werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Notfall auf pragmatischem Wege, oft in Zusammenarbeit mit befreundeten Staaten, nach einer Lösung gesucht werden muss.

Wir haben einige vorsorgliche Massnahmen ergriffen. Am 19. Februar 1976 erfolgte durch das Generalkonsulat in Johannesburg der Versand eines an unsere Landsleute in Rhodesien gerichteten Merkblatts betreffend die Hilfe im Falle einer Evakuierung. Anlässlich des periodischen Besuches eines offiziellen schweizerischen Vertreters bei den Rhodesiens Schweizern von 22. - 31. März d.J. wurde derselbe Fragenkomplex angeschnitten. Dabei stellte der delegierte Mitarbeiter unseres Generalkonsulates in Johannesburg fest, dass bei unseren Landsleuten die Bereitschaft, Rhodesien zu verlassen, gering ist und man sich zu einem solchen Schritt nur dann entschliessen würde, wenn wirklich kein anderer Ausweg mehr offen stünde.

Am 25. Mai erhielten unsere Landsleute in Rhodesien ein neues Rundschreiben unseres Generalkonsulates in Johannesburg mit einem Fragebogen über die Absichten jedes einzelnen Mitbürgers im Krisenfall. Wir stehen auch bereits in Kontakt mit schweizerischen Fluggesellschaften. Abgeklärt sind ebenfalls Landemöglichkeiten für Flugzeuge, die allfällige Verständigung der Mitbürger via Kurzwellendienst und Vorkehrungen für ihren Empfang im Fall einer Rückkehr.

./.

- 9 -

In Aussicht genommen ist auch die Abkommandierung eines Mitarbeiters des Generalkonsulates in Johannesburg "en mission" nach Rhodesien, falls die Situation dort kritisch wird und mit der Mitarbeit des gegenwärtigen Korrespondenten nicht mehr gerechnet werden kann.

Der Frage der Sicherheit der Schweizerkolonie in Rhodesien wird seitens des EPD grösste Bedeutung beigemessen; wir verfolgen die Entwicklung der Lage mit grösster Aufmerksamkeit.

Am 21. Juli hat das Politische Departement das Generalkonsulat von Johannesburg ausdrücklich zur Abgabe von Schutzbriefen an die Schweizer Kolonie in Rhodesien ermächtigt. Wir mussten aber unseren Landsleuten erklären, wie das in diesen Fällen geschieht, dass jeder Mitbürger in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden habe, ob, wann und wie er seinen Aufenthaltsort verlassen will. Dadurch, dass die schweizerischen Behörden gewillt sind, Beistand zu leisten, übernehmen sie keinerlei Verantwortung für den vom einzelnen zu treffenden Entscheid.

* * *